Bädersatzung (Schwimmbadbenutzung)

S A T Z U N G über die Benutzung der Freibäder des Marktes Teisendorf (Bädersatzung)

Auf Grund der Art.23 und Art.24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 28.3.2000 (GVBl. S.136) erläßt der Markt Teisendorf folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

Der Markt betreibt und unterhält in Teisendorf und in Neukirchen je ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung, der Gesundheit, der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

- 1.) Die gemeindlichen Bäder stehen während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.) Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen
- a) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden,
- b) Personen mit Hautausschlägen oder offenen Wunden,
- c) Betrunkene.

- 3.) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen. Die Begleitpersonen dieser Personengruppe haben freien Eintritt.
- 4.) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmi-gung innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Benutzung der Bäder durch geschlossene Gruppen

- 1.) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der gemeindlichen Bäder durch Vereine, Schulklassen oder sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten sowie den besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, entsprochen wird. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- 2.) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten

- 1.) Die Öffnungszeiten der gemeindlichen Bäder werden vom Markt festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des jeweiligen Bades bekanntgemacht. Der Markt behält sich vor, den Betrieb der Bäder aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Betriebszeiten zu ändern.
- 2.) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausge-geben und Badegäste nicht mehr zugelassen.

•	3.) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend
	sperren.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

- 1.) Die Benutzung der Bäder ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
- 2.) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Verhalten in den gemeindlichen Bädern

- 1.) Jeder Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder belästigt wird.
- 2.) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
- 3.) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - b) Verunreinigungen der Bäder und des Badewassers,
 - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen,
 - d) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - e) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen.

§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluß

- 1.) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2.) Personen, die in den gemeindlichen Bädern gegen die Verhaltensregeln, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus den gemeindlichen Bädern verwiesen werden. Sie können ggf. für einen längeren Zeitraum, regelmäßig höchstens auf die Dauer 1 Monats, von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.
- 3.) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister oder dessen Vertreter üben das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Abs.2 können Strafan-zeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 8 Haftung

- 1.) Die Benutzung der Bäder erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise zu beachten hat.
- 2.) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bäder ergeben nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 9 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schwimmbadbenutzung vom 02.05.1967 außer Kraft.

Bekanntmachung im Kreisamtsblatt am 29.05.2001